

Satzung des Rassegeflügelzuchtvereins Eisbergen-Fülme e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rassegeflügelzuchtverein Eisbergen-Fülme e.V.. Der Verein wurde am 12. März 1964 gegründet und hat seinen Sitz in Porta Westfalica. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Minden, im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e.V., sowie mittelbares Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG). Der Verein erkennt die Satzungen der vorgenannten Verbände sowie die durch den BDRG erlassenen Leitsätze, Richtlinien und Anhaltspunkte als verbindlich an. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes. Insoweit fördert er Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung entsprechend der Jugendordnung des BDRG. Das Wirken des Vereins gilt der Arterhaltung der einzelnen Rassen und Spielarten des Rasse- und Ziergeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit und Bewahrung ihres Gen-Reservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht. Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen: Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den Anhaltspunkten für Geflügelschutz des BDRG, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standards des BDRG zu verbessern. Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR). Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Veranstaltungen.

Schulung seiner Mitglieder um die Verbreitung von Erkenntnissen über die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern.

Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber örtlichen Behörden und anderen öffentlichen und privaten Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Rasse- und Ziergeflügelzüchter und Interessent der Rasse- und Ziergeflügelzucht werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt die Bundesjugendordnung. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung (die zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen ist) sowie durch Ausschluß. Ein Ausschluß kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, a) wegen erheblicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein verpflichtet sich seinen Mitgliedern gegenüber zur Erreichung seiner Ziele und Zwecke gemäß §§ 3 und 4 der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet: a) diese Satzung einzuhalten, b) alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen, c) dem Verein gegenüber ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist eine Bringschuld. Beitragsänderungen kann nur die Jahreshauptversammlung beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 10 Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt, b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat. Die Jahreshaupt-

versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Frist für die Einberufung 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang (unter Angabe der Tagesordnung) im Informationskasten des Vereins.

Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegt die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins, die Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer. Ferner obliegt ihr die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Sie entscheidet über die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie über die eingegangenen Anträge.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.

Es ist eine Niederschrift über alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen. Diese ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinschaftlich.

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 2. Kassierer, der Zuchtwart, der Jugendobmann, der Gerätewart sowie der Pressewart.

Sitzungen des Vorstandes finden vor der Jahreshauptversammlung oder nach Bedarf statt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Jedoch haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt die der Jahreshauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu erörtern und Stellungnahmen dazu zu erarbeiten.

Er ernennt züchterisch erfolgreiche und/oder verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden möglichst jeden Monat statt. Sie dienen der fachlichen Beratung und der Betreuung der Mitglieder und der Aussprache. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung in nicht grundsätzlichen Fragen des Vereins, wie zum Beispiel die Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5 der Satzung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt formlos und ist an keine Frist gebunden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Vereins zu versuchen, sonst entscheidet das Ehrengericht des Landesverbandes Westfalen-Lippe. Streitigkeiten ehrenrühriger Art werden nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, über die nur eine außerordentliche Jahreshauptversammlung entscheiden kann, sowie bei Wegfall des in § 3 genannten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 5. Februar 1994 beraten und beschlossen worden. Sie tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 11.06.2002 im § 1 um den Satz 5 ergänzt.